

AUS DEM INHALT

- Festsetzung eines Verzögerungsgeldes
- Einschränkung des Lebensversicherungsprivilegs
- Private Kfz-Nutzung

STEUERTERMINE JULI 2010

- 12.07.10 **Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer**
(mtl. und vierteljährlich)
Umsatzsteuer (mtl. und vierteljährlich)
- 28.07.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.
Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (15.07.10) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ Festsetzung eines Verzögerungsgeldes

Anlässlich einer steuerlichen Außenprüfung durch das Finanzamt hat ein Steuerpflichtiger weitgehende Mitwirkungspflichten. Klammheimlich und an einer Stelle, wo man es nicht vermutet, hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 eine neue Sanktionsmöglichkeit festgeschrieben.

Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Einräumung des Datenzugriffs, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen nicht in einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach, kann ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden. Dieses kann von 2.500 Euro bis zu 250.000 Euro betragen.

Zu diesem Bereich deshalb einige Erläuterungen.

Während einer Außenprüfung hat die Finanzverwaltung das Recht des Zugriffs auf das Datenverarbeitungssystem und die elektronisch gespeicherten Daten des Unternehmers. Der Außenprüfer darf die Daten lesen, filtern, sortieren und durch vorhandene Programme auswerten. Dazu stehen drei Arten des Zugriffs, dessen Kosten der Steuerpflichtige zu tragen hat, zur Verfügung:

- Unmittelbarer Zugriff des Prüfers vor Ort auf das Datenverarbeitungssystem mit der Hard- und Software des Steuerpflichtigen einschließlich der vorhandenen Auswertungsprogramme. Die Finanzverwaltung darf eigene Softwareprogramme nicht im System des Steuerpflichtigen einsetzen.
- Maschinelle Auswertung der Daten vor Ort nach den Vorgaben des Prüfers durch den Steuerpflichtigen.
- Herausgabe der gespeicherten Daten auf einen maschinell verwertbaren Datenträger durch den Steuerpflichtigen zur Auswertung durch den Prüfer mit eigenem Auswertungs- und Analyseprogramm.

Bei der Außenprüfung hat der Steuerpflichtige bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sind, mitzuwirken. Er hat insbesondere auf Verlangen zu den Sachverhalten und Vorgängen Auskünfte zu erteilen. Das Auskunftssuchen kann formlos erfolgen. Die Schriftform kann nicht verlangt werden. Ein Auskunfts- und Mitwirkungsverweigerungsrecht gibt es nicht. Eine Ausnahme besteht allenfalls bei geschützten Berufsgeheimnissen. Soweit andere Personen (z.B. leitende Mitarbeiter) zur Auskunftserteilung in der Lage sind,

kann der Steuerpflichtige diese benennen. Diese Personen haben in bestimmten Fällen ein Auskunftsverweigerungsrecht. Soweit es zur Klärung des Sachverhalts notwendig ist, kann der Prüfer Auskünfte von Betriebsangehörigen verlangen.

Weitere Mitwirkungspflichten sind die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern, Geschäftspapieren und sonstigen Urkunden. Dem Prüfer sind demnach alle für die Besteuerung bedeutsamen, vorhandenen und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen vorzulegen. Vorzulegen ist auch ein sog. gemischtes Bankkonto, auf dem private Vorgänge und betriebliche Einnahmen erfasst sind. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind diese Unterlagen zu erläutern.

Um unnötigen Ärger zu vermeiden, sollten angeforderte Unterlagen ohne schuldhaftes Verzögern dem Prüfer vorgelegt werden.

■ Einschränkung des Lebensversicherungsprivilegs

Wird eine abgeschlossene Lebensversicherung im Erlebens- oder Todesfall ausgezahlt, sind in der Auszahlungssumme außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen enthalten. Diese Zinsen gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Steuerfrei dagegen sind die Zinsen, wenn die Lebensversicherung vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde und die Auszahlung der Versicherung nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt.

Wurde oder wird der Lebensversicherungsvertrag erst nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen, ändert sich sowohl der Sonderausgabenabzug als auch die Besteuerung der Erträge aus dem Lebensversicherungsvertrag entscheidend.

Ein Sonderausgabenabzug ist mit Ausnahme der Risikolebensversicherungen und der Altersvorsorgeversicherungen nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die Lebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.

Die Besteuerung bei der Auszahlung der Versicherung ändert sich ebenfalls grundlegend. Wird die Versicherungsleistung bei nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Verträgen bei Vertragsende in einem Betrag und nicht als lebenslange Rente ausgezahlt, ist der Ertrag aus dem Versicherungsvertrag als Einnahme aus Kapitalvermögen zu versteuern. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Versicherungsleistung und der Summe der während der Versicherungslaufzeit gezahlten Beiträge.

Beispiel: A zahlt in der Ansparphase 54.000 Euro in eine Lebensversicherung ein. Später erhält er eine Kapitalauszahlung aus dem Versicherungsvertrag in Höhe von 150.000 Euro. Wenn es sich dabei um einen nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Vertrag handelt, unterliegt die Ablaufleistung aus der Versicherung mit 96.000 Euro der Besteuerung.

Bei Verträgen, die erst nach Erreichen des 60. Lebensjahres des Versicherten ausgezahlt werden, wird der Ertrag nur zur Hälfte versteuert. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass die Laufzeit des Vertrages mindestens zwölf Jahre betragen hat. Im Beispielfall wären dann nur 48.000 Euro zu versteuern.

Die Versicherungserträge unterliegen zunächst in voller Höhe der Kapitalertragsteuer von 25%. Diese Kapitalertragsteuer wird vom Versicherungsunternehmen einbehalten und an die Finanzverwaltung abgeführt. Dieser Steuerabzug hat aber keine abgeltende Wirkung. Die Erträge sind also in der Steuererklärung anzugeben und werden mit dem individuellen Steuersatz versteuert.

Da bei Auszahlung der Versicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens zwölfjähriger Laufzeit nur die

Hälfte der Erträge steuerpflichtig ist, wird die zu viel einbehaltenen Kapitalertragsteuer nur durch eine abgegebene Steuererklärung und Veranlagung korrigiert, d.h. auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Wird die Versicherungsleistung aus dem Vertrag als lebenslange Rente ausgezahlt, unterliegen die Rentenzahlungen der Besteuerung mit dem sog. Ertragsanteil. Dieser richtet sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten.

■ Übernahme von Steuerberatungskosten ist Arbeitslohn

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören u.a. Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Ein dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewendeter Vorteil muss Entlohnungscharakter für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft haben, um als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen zu werden. Dagegen sind solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Tritt das Interesse des Arbeitnehmers gegenüber dem des Arbeitgebers in den Hintergrund, kann eine Lohnzuwendung zu verneinen sein. Ist aber – neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers – ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, so liegt die Vorteilsgewährung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führt zu einer steuerpflichtigen Lohnzuwendung.

Die Übernahme von Steuerberatungskosten für die Erstellung von Einkommensteuererklärungen der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber führt bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung zu Arbeitslohn (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. Januar 2010, VI R 2/08).

■ Nicht einkünftebezogene Steuerberatungskosten sind nicht abzugsfähig

Bis Ende 2005 konnten private Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Vorschrift wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 aufgehoben.

Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung mindern weder die Einkünfte noch das Einkommen. Steuerberatungskosten sind ab 2006 folglich nur noch abzugsfähig, wenn die Beratungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei einer Einkunftsart sind. Der Gesetzgeber war nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet, den Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben zuzulassen. Die Streichung der Vorschrift verletzt weder das objektive noch das subjektive Nettoprinzip. Auch der Gleichheitssatz wird nicht verletzt. Ein Abzug ist auch im Hinblick auf die Kompliziertheit des Steuerrechts verfassungsrechtlich nicht geboten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 4. Februar 2010, X R 10/08).

■ Garantiezusage eines Autoverkäufers

Die Garantiezusage eines Autoverkäufers, durch die der Käufer gegen Entgelt nach seiner Wahl einen Reparaturanspruch gegenüber dem Verkäufer oder einen Reparaturkosten-Ersatzanspruch gegenüber einem Versicherer erhält, ist umsatzsteuerpflichtig. Dieses Urteil ändert die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2003 (Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. Februar 2010, XI R 49/07).

■ Übertragung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter ist bei Farbvorgabe unwirksam

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die formularmäßige Übertragung der Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen insgesamt unwirksam ist, wenn dem Mieter vorgegeben wird, dass Fenster und Türen nur „weiß“ gestrichen werden dürfen. Darin sieht das Gericht eine unangemessene Benachteiligung des Mieters. Eine Benachteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Formulklausel den Mieter auch während der Mietzeit generell zu einer Dekoration in einer ihm vorgege-

benen Ausführungsart oder Farbwahl verpflichtet und ihn dadurch in der Gestaltung seines persönlichen Lebensbereichs einschränkt ohne dass dafür ein anerkanntes Interesse besteht.

Eine Beschränkung der Farbwahl auf den Zeitpunkt der Rückgabe der angemieteten Wohnung ist hingegen zulässig. Keine Bedeutung hat, dass sich die Farbvorgabe lediglich auf Türen und Fenster beschränkt und nicht auf sämtliche Schönheitsreparaturen. Bei der Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen handelt es sich um eine einheitliche Rechtspflicht, die sich nicht in Einzelmaßnahmen oder Einzelpakete aufspalten lässt. Ist eine einzelne Maßnahme unzulässig, führt dies zur Unzulässigkeit der gesamten Verpflichtung (Bundesgerichtshof, Urteil vom 18. Februar 2009, VIII ZR 210/08).

■ Beerdigungskosten

Beerdigungskosten eines nahen Angehörigen sind regelmäßig als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, soweit sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen gedeckt sind. Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung oder aus einer Lebensversicherung, die dem Steuerpflichtigen anlässlich des Todes eines nahen Angehörigen außerhalb des Nachlasses zufließen, sind auf die als außergewöhnliche Belastung anzuerkennenden Kosten anzurechnen. Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören nur solche Aufwendungen, die unmittelbar mit der eigentlichen Bestattung zusammenhängen. Nur mittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Kosten werden mangels Zwangsläufigkeit nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Zu diesen mittelbaren Kosten gehören z.B.:

- Aufwendungen für die Bewirtung von Trauergästen,
- Aufwendungen für Trauerkleidung,
- Reisekosten für die Teilnahme an einer Bestattung eines nahen Angehörigen.

Auf Grund eines Vermögensübergabevertrags gezahlte Beerdigungskosten sind als dauernde Last (Sonderausgaben) abziehbar, wenn der Vermögensübernehmer nicht Erbe ist.

Beispiel: Ein Sohn hatte von seinen Eltern mehrere Grundstücke im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge erhalten. Er hatte sich dafür verpflichtet, den Eltern eine Rente und bei deren Tod die Beerdigungskosten zu zahlen. Diese Beerdigungskosten sind genauso wie die Rentenzahlungen als dauernde Last steuerlich abziehbar, wenn der Sohn nicht Erbe ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19. Januar 2010, X R 17/09).

■ Überlassung von Mobiliar zusätzlich zur Vermietung des Gebäudes ist umsatzsteuerbefreit

Vermietet ein Unternehmer ein möbliertes Gebäude, umfasst die Steuerbefreiung der Grundstücksvermietung auch die Überlassung des Mobiliars. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vermietung nicht nur kurzfristig erfolgt, sondern einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren umfasst.

Grundsätzlich ist jeder Umsatz in der Regel als eigenständige, selbstständige Leistung zu betrachten. Allerdings darf eine wirtschaftlich einheitliche Dienstleistung nicht künstlich aufgespalten werden. Es ist deshalb immer zu prüfen, ob der Unternehmer dem Leistungsempfänger mehrere selbstständige Leistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt. Es ist auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen.

Eine einheitliche Leistung liegt insbesondere dann vor, wenn ein oder mehrere Teile die Hauptleistung, ein oder mehrere andere Teile dagegen Nebenleistungen sind, die das steuerrechtliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Eine Leistung ist als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck erfüllt, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistenden unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer für den Leistungsempfänger zwei oder mehr Handlungen vornimmt oder Elemente liefert, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Folge der einheitlich steuerfreien Leistung (Vermietung eines Gebäudes und zusätzliche entgeltliche Überlassung von Mobiliar) ist, dass der Vermieter die auf den Einkauf des Mobiliars entfallende Umsatzsteuer nicht als Vor-

steuer abziehen kann (Bundesfinanzhof, Urteil vom 20. August 2009, V R 21/08).

■ Steuerklasse bei ehemaligem Adoptionsverhältnis

Kinder im erbschaftsteuerlichen Sinn sind die Kinder, die Adoptivkinder und die Stiefkinder. Bei der Festsetzung der Erbschaft oder Schenkungsteuer ist die Steuerklasse I verbindlich, der Freibetrag beträgt derzeit 400.000 Euro.

Mit der Annahme eines Minderjährigen (sog. Volladoption) werden das Kind und seine Abkömmlinge mit allen Mitgliedern der neuen Familie verwandt. Das Adoptivkind gehört daher zur Steuerklasse I. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Verwandten erlischt.

Die Steuerklasse I gilt dann nicht, wenn die Verwandtschaft eines Adoptivkindes zum Erblasser bereits vor dem Erbfall durch Aufhebung des Annahmeverhältnisses erloschen ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. März 2010, II R 46/08).

■ Kfz-Steuer bei Wohnmobilen

Durch das Dritte Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz hat der Gesetzgeber die Besteuerung von Wohnmobilen mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2006 neu geregelt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Neuregelungen nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot stößt.

Gegen die Zulässigkeit dieser Rückwirkungsanordnung wandte sich der Halter eines Wohnmobils, dessen zulässiges Gesamtgewicht mehr als 2,8 to. betrug. Dieses Wohnmobil war bis zum 31. Dezember 2005 als Lkw nach dem zulässigen Gesamtgewicht und ab 1. Januar 2006 nach dem nunmehr geltenden neuen (ungünstigeren) Tarif besteuert worden (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. Februar 2010, II R 44/09).

■ Verlorene Aufwendungen im Rahmen eines Hausbaus sind nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen

Im Streitfall hatte ein Bauherr mit einer GmbH einen Vertrag über die Errichtung eines gemischt genutzten Einfamilienhauses zu einem vereinbarten Preis geschlossen. Gemäß dem Zahlungsplan stellte das Bauunternehmen einen Betrag von rund 44.000 Euro in Rechnung. Der Bauherr zahlte, ohne dass mit dem Bau begonnen wurde. Danach fiel das Bauunternehmen in Insolvenz. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde mangels Masse abgewiesen.

Diese verlorenen 44.000 Euro wollte der Bauherr in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das Finanzgericht folgte dem nicht. Verlorene Aufwendungen bei Hausbau wegen Insolvenz der Baufirma sind keine außergewöhnlichen Belastungen (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. März 2010, 2 K 1029/09).

■ Untervermietung eines Grundstücks kann Liebhaberei sein

Sind die zum Zwecke der Untervermietung geschlossenen Verträge über die Miete von Wohnungen und Pkw-Garagen jederzeit kündbar, so dass eine Einkünfteerzielungsabsicht nicht wegen auf Dauer angelegter Vermietung zu unterstellen ist, scheidet die Anerkennung der im sechsten und siebten Vermietungsjahr erzielten Verluste wegen Fehlens der notwendigen Überschusserzielungsabsicht aus. Es ist nicht mit einem Totalüberschuss zu rechnen, weil die von den Untermietern gezahlten Mieten für eine Kostendeckung nicht ausreichen (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Januar 2010, 9 K 7050/06).

■ Umsatzsteuerfreie Leistungen durch Musiker

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch einzelne Musiker umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen können. Nach

dem Umsatzsteuergesetz sind nicht nur die Leistungen der Orchester, die von öffentlichrechtlichen Trägern unterhalten werden, sondern auch die musikalischen Leistungen der privaten Orchester umsatzsteuerfrei. Für private Orchester gilt dies aber nur, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass das private Orchester die gleichen kulturellen Aufgaben wie ein Orchester einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erfüllt.

Liegt die erforderliche Bescheinigung für das private Orchester vor, sind nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes nicht nur die durch das Orchester erbrachten Leistungen, sondern auch die Leistungen steuerfrei, die einzelne Musiker, die als Unternehmer selbstständig tätig sind, als Orchestermittglied gegenüber dem Orchester erbringen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. Februar 2010, V R 28/08).

■ Pokergewinne

Pokergewinne sind steuerbar und rechnen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn sie berufsmäßig erzielt werden. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob diese Pokerspiele im Einzelfall legal sind oder es sich um illegale Glücksspiele handelt. Zu den Einnahmen aus Gewerbebetrieb rechnen neben den Eintritts-, Fernseh- und Werbegeldern usw. auch die Spielgewinne selbst.

Eine Steuerbarkeit von Pokergewinnen soll hingegen dann nicht vorliegen, wenn das Pokerspiel hobbymäßig ausgeübt wird (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Verfügung vom 22. April 2010).

■ Private Kfz-Nutzung

Führt der Steuerpflichtige kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, so ist der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Fahrzeugs pauschal mit 1% des inländischen Listenpreises zu bemessen. Unklar war bisher, ob die Regelung auf alle zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuge einzeln, also mehrfach anzuwenden ist, wenn nur eine Person die Fahrzeuge auch privat nutzt. Die Finanzverwaltung hatte für diesen Fall die Anweisung erlassen, die 1%-Regelung nur einmal anzuwenden, und zwar für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die sog. 1%-Regelung auch dann auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist, wenn der Unternehmer selbst verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt.

Gehören also mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Betriebsvermögen, dann ist der private Nutzungsanteil grundsätzlich fahrzeugbezogen, also mehrfach anzuwenden, wenn feststeht, dass ausschließlich eine Person die Fahrzeuge auch privat genutzt hat.

Im Streitfall hielt ein Unternehmensberater mehrere Kraftfahrzeuge in seinem Betriebsvermögen, die er auch privat nutzte. Seine Ehefrau hatte an Eides statt versichert, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen. Kinder waren nicht vorhanden. Gleichwohl hatte das Finanzamt entgegen der Verwaltungsanweisung die 1%-Regelung mehrfach, also auf jedes Fahrzeug, angewandt. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt recht (Bundesfinanzhof, Urteil vom 9. März 2010, VIII R 24/08).

■ Kein Anspruch der Erben auf Auskunft aus der Erbschaftsteuerakte

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verpflichtet u.a. Banken, dem Finanzamt das von ihnen verwaltete oder verwahrte Vermögen eines Kunden nach dessen Tod unverzüglich anzuzeigen. Entsprechende Anzeigen von Banken waren im Streitfall beim Finanzamt eingegangen. Es kam allerdings nicht zur Erbschaftsteuerfestsetzung, da eine amtsinterne Prüfung ergeben hatte, dass der Wert der Erbteile der Miterben den jeweiligen erbschaftsteuerlichen Freibetrag nicht überschritt.

Um in einem Erbstreit mit den Geschwistern ihre vermeintlichen Ansprüche durchzusetzen erbat eine Erbin vom Finanzamt Kopien dieser Anzeigen der Banken. Ein Erbe, so entschied der Bundesfinanzhof, hat keinen Auskunftsanspruch gegen das Finanzamt, wenn gar kein Besteuerungsverfahren unter seiner Beteiligung durchgeführt worden ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 23. Februar 2010, VII R 19/09).

■ Kosten einer Erbaueinsetzung

Grundsätzlich sind die Kosten einer Erbaueinsetzung als Nachlassverbindlichkeit bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer, bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs abzugsfähig. Dazu gehören u.a. die Kosten, die dem Erben (Erwerber) unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen. Zu den Kosten für die „Verteilung des Nachlasses“ gehören insbesondere die Aufwendungen für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft. Unter Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft ist die Verteilung der Nachlassgegenstände unter den Miterben nach Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten zu verstehen. Als Kosten der Verteilung des Nachlasses gehören die unmittelbar im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft entstandenen Aufwendungen zu den abziehbaren Kosten. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören auch die Aufwendungen für die Bewertung der im Nachlass befindlichen Grundstücke durch Sachverständige (Bundesfinanzhof, Urteil vom 9. Dezember 2009, II R 37/08).

■ Unterhaltszahlungen an Eltern des getrennt lebenden Ehegatten

Zahlungen, die ein Steuerpflichtiger an eine ihm oder seinem Ehegatten gegenüber unterhaltsberechtigten Person leistet, stellen für ihn sog. außergewöhnliche Belastungen dar und mindern seine Steuerlast. Unterhaltszahlungen an die eigenen Eltern oder die Eltern des Ehegatten können in dieser Weise steuerwirksam berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und der eine Ehegatte an die Eltern des anderen Ehegatten Unterhalt zahlt (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. Januar 2010, 14 K 14112/08).

■ Beherbergungsleistungen

Seit dem 1. Januar 2010 unterliegen Beherbergungsleistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Die Steuerermäßigung gilt allerdings nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind (Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Erlass vom 8. April 2010).

■ Kurzarbeitergeld

Die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt dauern noch an. Die Bundesregierung wird deshalb die bisherige Regelung, die an sich zum Ende des Jahres 2010 ausläuft, bis zum 31. März 2012 verlängern. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt einen Teil des Lohnes. In den ersten sechs Monaten trägt die Bundesagentur für Arbeit die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge und ab dem siebten Monat die vollen Sozialversicherungsbeiträge. Bei einer Qualifizierung der in Kurzarbeit Beschäftigten während der Zeit der Kurzarbeit werden alle Sozialbeiträge übernommen.

■ Leer stehende Wohnung

Für das Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht einer leer stehenden Wohnung ist es erforderlich, dass ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen des Vermieters vorliegen. Beziehen sich die Vermittlungsbemühungen des Vermieters für die in einem Wohngebiet liegende Wohnung nur auf gewerblich oder selbstständig Tätige, und ist eine solche Nutzung in dem Gebäude unzulässig oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt liegen keine ernsthaften Vermittlungsbemühungen vor, die zu einer Einkünfteerzielungsabsicht führen. Aufwendun-

gen für eine leer stehende Wohnung sind dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen (Hessisches Finanzgericht, Beschluss vom 25. Januar 2010, 5 V 2138/07, rechtskräftig).

■ Kindergeld

Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gewährt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Staat haben. An der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift bestehen keine Zweifel (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 14. Dezember 2009, 7 K 364/2008, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

■ Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsleistungen eines Steuerpflichtigen an den geschiedenen oder getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können bis zur gesetzlich bestimmten Höchstgrenze (13.805 Euro) im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige dies mit Zustimmung des Unterhaltsempfängers beantragt.

Der Unterhaltspflichtige kann die Zahlungen als Sonderausgaben ansetzen, der Empfänger hat die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. In bestimmten Fällen kann der Unterhaltsempfänger vom Unterhaltspflichtigen einen Ausgleich für diesen steuerlichen Nachteil erhalten. Der Unterhaltsempfänger kann allerdings vom Unterhaltspflichtigen höchstens den Ausgleich des steuerlichen Nachteils verlangen, der ihm bei getrennter Veranlagung durch die Besteuerung der Unterhaltsbezüge entstanden ist (Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Februar 2010, XII ZR 104/07).

aktuelle

ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Geldwerter Vorteil bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Dienstwagen

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, ist der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil mit monatlich 1% des inländischen Listenpreises anzusetzen.

Kann das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, ist diese Nutzungsmöglichkeit zusätzlich mit monatlich 0,03% des inländischen Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu bewerten und dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen. Bei der Bemessung dieses Zuschlags geht die Vorschrift davon aus, dass der Dienstwagen monatlich an 15 Tagen (im Jahr 180 Tage) für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genutzt wird.

Wird der Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für erheblich weniger als an 15 Tagen je Monat eingesetzt, so ist für den Zuschlag nur auf die tatsächliche Nutzung abzustellen. Im Urteilsfall nutzte der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur an 100 Tagen im Jahr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzgericht Köln sah dies als erhebliche Abweichung an und entschied, dass nur eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten vorzunehmen ist (Finanzgericht Köln, Urteil vom 22. Oktober 2009, 10 K 1476/09, Revision eingelegt).